



Finanzreglement

gültig ab 1. Januar 2011

Einwohnergemeinde Dulliken

Finanzreglement der Einwohnergemeinde Dulliken

- § 1 Dieses Reglement regelt die Organisation, die Aufgabe und Kompetenzen der Finanzkommission (FiKo) der Einwohnergemeinde Dulliken.

Grundsatz

- § 2 Die FiKo berät den Gemeinderat in sämtlichen finanziellen Belangen. Es steht ihr das Recht zu, Anträge zu stellen.
- § 3 Sie unterstützt den Gemeinderat bei der Ausarbeitung finanz- und steuerpolitischer Richtlinien und Zielsetzungen.
- § 4 Der Gemeinderat hält die FiKo über seine Verhandlungen durch Protokollzustellung auf dem Laufenden.
- § 5 Im Sinne einer Dienstleistung bietet die FiKo Ressortleitungen, Kommissionen, Verwaltungsabteilungen und Funktionären ihre fachliche Beratung an.
- § 6 Die FiKo nimmt weder eine Geschäftsprüfung vor, noch amtet sie als Revisionsstelle.

Organisation

- § 7 Die FiKo ist eine ständige Kommission der Einwohnergemeinde Dulliken. Sie besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden durch den Gemeinderat gewählt (§ 28 GO).
- § 8 Von Amtes wegen gehört der Ressortleiter oder die Ressortleiterin Finanzverwaltung der FiKo an; als nicht ordentliches Kommissionsmitglied allerdings ohne Stimmrecht. Ihm oder ihr steht das Recht zu, Kommissionssitzungen einzuberufen, Traktanden zu Kommissionssitzungen einzubringen und Anträge zu stellen (§ 31.1 GO). Er oder sie fungiert als Bindeglied zwischen FiKo und Gemeinderat. Seine oder ihre Aufgabe ist es, die Kommissionsgeschäfte im Gemeinderat oder gegebenenfalls an der Gemeindeversammlung zu vertreten. Er oder sie kann sich hierfür nach Absprache mit dem Gemeindepräsidium durch den Kommissionspräsidenten oder die Kommissionspräsidentin oder den Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzverwaltung sekundieren oder vertreten lassen.
- Als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht gehört der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin oder der Bereichsleiter oder die Bereichsleiterin Finanzverwaltung von Amtes wegen an. Ihm oder ihr steht das Recht zu, Anträge zu stellen.

Der Kommissionspräsident oder die Kommissionspräsidentin ist berechtigt, Mitglieder anderer Kommissionen, Beamte, Angestellte oder Chargierte der Gemeinde mit beratender Stimme zu Kommissionssitzungen einzuladen (§ 31.2 GO).

Aufgaben und Kompetenzen

Finanzplan

- § 9 Die FiKo unterbreitet dem Gemeinderat jeweils bis Ende September den auf 5 Jahre ausgerichteten Finanzplan (rollende Planung). Dieser gibt Auskunft über
- die vorgesehenen Investitionen,
 - den zu erwartenden jährlichen Finanzbedarf und
 - die abzusehende Entwicklung der Nettoschulden.

Er basiert auf dem aktuellen Teuerungsstand, und es wird ihm der für das laufende Jahr beschlossene, aktuelle Steuerfuss zu Grunde gelegt.

- § 10 In einem Bericht an den Gemeinderat kommentiert die Kommission das Zahlenmaterial, zeigt Tendenzen auf, macht auf Konsequenzen aufmerksam und weist auf mögliche Massnahmen hin.

- § 11 Genehmigungsinstantz für den Finanzplan ist der Gemeinderat.

Voranschlag

- § 12 Die FiKo erstellt in Zusammenarbeit mit dem Bereichsleiter oder der Bereichsleiterin Finanzverwaltung den Voranschlag. Sie nimmt die Vorberatung des Budgets zu Handen des Gemeinderates vor und führt in diesem Zusammenhang die ihr notwendig erscheinenden Verhandlungen mit den Kommissionen, Verwaltungsabteilungen und Funktionären.

- § 13 Sie ermittelt das Steueraufkommen, welches
- für die Bestreitung der laufenden Aufgaben,
 - für eine angemessene Selbstfinanzierung der Investitionen und
 - für eine vernünftige Entwicklung der Nettoschulden

notwendig ist. Sie stellt dem Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung Antrag über Höhe des Steuerfusses.

- § 14 Sie unterbreitet dem Gemeinderat den Voranschlag, welcher
- die Laufende Rechnung,
 - die Funktionale Gliederung,
 - die Kostenartenrechnung,
 - das Investitionsprogramm,
 - die Ergebnisdarstellung mit Finanzierungsnachweis sowie
 - den Stellenplan

umfasst, jeweils bis Ende September.

- § 15 In einem Bericht informiert sie den Gemeinderat eingehend über

- die generellen Annahmen, die dem Budget zu Grund liegen,
- die grösseren Projekte, die zur Ausführung gelangen sollen,
- grössere Anschaffungen, die getätigt werden sollen,
- veränderte Verhältnisse, die sich kostenmässig auswirken,
- die Grundlagen des Steuerbudgets und
- über die erwarteten Ergebnisse.

Sie nimmt darin auch eine Beurteilung des Voranschlages aus ihrer Sicht vor, orientiert über die Budgetberatungen und gibt dem Gemeinderat gegebenenfalls Empfehlungen ab oder stellt Anträge.

- § 16 Genehmigungsinstantz für den Voranschlag ist die Gemeindeversammlung.

Überwachung der Kostenstruktur

- § 17 Die FiKo überwacht permanent die Entwicklung der sogenannten Sockelkosten. Sie hinterfragt diese und macht den Gemeinderat darauf aufmerksam oder beantragt ihm geeignete Massnahmen, wenn ihr diese an sich oder in ihrer Höhe nicht oder nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

- § 18 Bei Ausgabenbeschlüssen des Gemeinderates, welche ausserhalb des Voranschlags erfolgen, lädt der Gemeinderat in der Regel die FiKo in folgenden Fällen zu einer Vernehmlassung über die finanziellen Konsequenzen ein:

- einmalige Ausgaben von über Fr. 100'000.--
- jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000.--.

- § 19 Der Gemeinderat unterbreitet der FiKo alle wichtigen Revisionsvorschläge von Gemeindereglementen und Vertragsentwürfen, die sich finanziell auswirken, damit diese vor der Beschlussfassung aus ihrer Sicht dazu Stellung nehmen und ihm Empfehlungen abgeben oder Anträge stellen kann.

- § 20 Der Gemeinderat lädt die FiKo zu einer Stellungnahme ein, wenn es um Vernehmlassungen der Gemeinde zu eidgenössischen oder kantonalen Gesetzen und Verordnungen sowie um Statutenänderungen von Zweckverbänden geht, die sich finanziell auswirken.

Überwachung von Ansätzen und Beiträgen

§ 21 Die Fiko überarbeitet in der Regel einmal pro Amtsperiode die Ansätze, welche nicht oder nicht abschliessend in der DGO geregelt sind, für

- Spesenersatz
- Stundenlöhne

und stellt dem Gemeinderat gegebenenfalls bis Ende Dezember Antrag.

§ 22 Die FiKo überdenkt periodisch die Regelung bezüglich der Beitragsgewährung an

- Private
- Dorfvereine
- politische Parteien
- soziale und wohltätige Institutionen
- öffentliche Organisationen,

soweit deren Höhe nicht durch Verträge oder andere bindende Regelungen festgelegt sind oder in den Zuständigkeitsbereich einer Kommission fallen. Sie unterbreitet dem Gemeinderat gegebenenfalls jeweils spätestens im Rahmen der Budgetrunde ihre diesbezüglichen Vorschläge.

Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Genehmigt durch den Gemeinderat am 28. Oktober 1991.
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 16. Dezember 1991.

Dieses Reglement trat auf den 1. Januar 1992 in Kraft.

Teilrevision genehmigt durch den Gemeinderat am 8. November 2010.
Teilrevision genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2010.

Das revidierte Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindevorsitzer
Dr. Theophil Frey Andreas Gervasoni